

DigitalPakt Schule: Liste der förderfähigen Maßnahmen

Stand: 21. Oktober 2019

Wichtige Hinweise:

Die Liste soll aufzeigen, welche Maßnahmen an Schulen im Rahmen der Umsetzung des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ in Baden-Württemberg förderfähig sind. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Liste wird u. a. gemäß dem technischen Fortschritt stetig fortgeschrieben. Entscheidend ist immer die Prüfung des Einzelfalls. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei der L-Bank nach.

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
A	Anwendungssoftware	Reine Anwendungssoftware (z. B. Office, Stundenplaner) grundsätzlich nicht zuwendungsfähig Betriebssysteme und Steuerungssoftware sind zuwendungsfähig	VwV 4.3
A	A/V (auditive und visuelle Medien) Verkabelung	Verkabelung Präsentationstechnik (z. B. Steuergerät/Anzeigegerät/Audio Ausgabe, A/V Switches) zuwendungsfähig	VwV 4.1 d) VwV 4.3
B	Backup	Server / virtuelle Maschinen für pädagogische Anwendungen entsprechend den einschränkenden Regelungen nach VwV 4.1 b) für schulische Server zuwendungsfähig	VwV 4.1 b) aa)
B	Baumaßnahmen	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahmen. Sie dienen entweder der Installation der geförderten Komponenten oder dem Wiederherstellen des Ausgangszustands nach Einbau von geförderten Komponenten. Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen muss gegeben sein (z. B. bei Baudenkmälern).	VwV 4.3
B	Beamer	Zuwendungsfähig, sofern für den Einsatz im Unterricht. Beamer als digitales schwarzes Brett im Foyer oder Konferenzräume für Lehrkräfte sind nicht förderfähig.	VwV 4.1 d)

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
B	Berufsbezogene Arbeitsgeräte	Zuwendungsfähig, wenn es sich um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt (z. B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen, CNC-, CAD-Geräte, Geräte für Bürokommunikation).	VwV 4.1 e) oder f) bb)
B	Belüftung Serverraum	Notwendige Bauarbeiten zur Belüftung eines Serverraumes als investive Begleitmaßnahme zuwendungsfähig	VwV 4.3
B	Beratungsleistung	Externe Beratung zur Ausstattungskonzeption (z. B. Netzwerkplanung, Sicherheitskonzept WLAN) ist zuwendungsfähig. Externe Beratung im Zusammenhang mit dem MEP ist nicht zuwendungsfähig, da der MEP eine Antragsvoraussetzung darstellt.	VwV 4.3
B	Betrieb, Wartung	Nicht zuwendungsfähig, außer notwendige Lizenzen zum Betrieb	VwV 4.3
B	Bildschirm / Fernseher / Monitor	Zuwendungsfähig (TV kann auch über zuwendungsfähige Rechner und Beamer angesehen werden)	VwV 4.1. d)
B	Blu-Ray-Spieler	Nicht zuwendungsfähig. Grund: Passives Abspielgerät, das nicht in die IT-Infrastruktur eingebunden werden kann (im Unterschied z. B. zu interaktiven Bildschirmen).	VwV 4.1 d)
B	Brandabschottungen	Als Teil der investiven Begleitmaßnahmen hier verstanden als Schutz der Server gegen außerhalb von Serverräumen entstandene Brände oder Abschottung gegen Brände innerhalb von Serverräumen zuwendungsfähig. Förderfähig ist auch der fachgerechte Verschluss von Brandbarrieren nach deren Öffnung bei z. B. der Verlegung von Netzkabeln durch solche Barrieren hindurch.	VwV 4.3

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
B	Brand-schutzmaß-nahmen	Nicht zuwendungsfähig sind allgemeine Brandschutzmaßnahmen z. B. Brand-schutz-Fluchttüren auf Schulfluren, die der (ggfls. allgemein erforderlichen) Anpassung von Schulgebäuden an den Brand-schutz dienen und im zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Maßnahmen durchgeführt werden.	VwV 4.3
D	Displays	Zuwendungsfähig für den Einsatz im Unterricht, nicht zuwendungsfähig im Bereich der Schulverwaltung oder z. B. als digitales Informationsbrett im Lehrerzimmer	VwV 4.1 d)
D	Dokumenten-kamera	Zuwendungsfähig (als Anzeige und Interaktionsgerät)	VwV 4.1 d)
D	3-D-Drucker / Lasercutter	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung	VwV 4.1 e)
D	Drucker	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt, nicht zuwendungsfähig z. B. als Druckstation für Unterrichtsmaterial im Kopierraum	VwV 4.1 d)
D	Digitalkamera / 360° Kamera	Zuwendungsfähig, wenn im Unterricht eingesetzt	VwV 4.1 e)
D	Digitales Schwarzes Brett / elektronisches Tagebuch	Nicht zuwendungsfähig weil in beiden Fällen es primär um die Schulverwaltung geht (z. B. Information über Ausfall von Unterrichtsstunden).	VwV 4.3
D	Dienstleistungskosten IT Firmen	Kosten zur Installation/Integration zuwendungsfähiger Hardware/Software in die Schulinfrastruktur sind zuwendungsfähig, sofern es sich um nachvollziehbare und begründbare investive Begleitmaßnahmen handelt.	VwV 4.3

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
E	Eigenleistungen	Leistungen sind nur zuwendungsfähig, wenn der Abrechnung eine zahlungsbe gründende Unterlage mit einem nachweisbaren Finanzfluss zu Grunde liegt (z. B. Rechnung). Interne Aufträge (z. B. an Hausmeister) oder unentgeltliche Eigenleistungen (z. B. der Elternschaft) sind nicht förderfähig, wohl aber das dafür erworbene und dabei installierte Material, sofern dies förderfähig ist.	VwV 7.8
E	Elektroarbeiten	Zuwendungsfähig: Elektroarbeiten werden übernommen, damit zuwendungsfähig beschaffte und dann aufzustellende Geräte an den Strom angeschlossen werden können. Ebenso förderfähig sind notwendige Elektroleitungen für z. B. zentrale Ladestationen mobiler Endgeräte, Zuführungen zu Accesspoints usw. Nicht zuwendungsfähig sind grundlegende Ertüchtigungen der Stromverkabelung.	VwV 4.1 a)
E	Ethernet-Switche	Zuwendungsfähig	VwV 4.1 a)
F	Funkverbindungen	Zuwendungsfähig, wenn für die Vernetzung der Schule sinnvoll und ggf. günstiger als Kabelverbindungen in Abwägung zum Gesundheitsschutz mit dem Auftrag der Strahlungsminimierung	VwV 4.1 a)
F	FWU	FWU-Vertrag zum Bezug von Medien/Programmen Content ist unabhängig von der Bezugsquelle generell nicht zuwendungsfähig.	VwV 1 (Bezugnahme Verwaltungsvereinbarung Länder - Bund)
F	Fortbildungen (z.B. für interaktive Tafeln)	Nicht zuwendungsfähig, da Fortbildungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. In der Beschaffung enthaltene Einweisungen bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller/Lieferanten schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.	VwV 1 (Bezugnahme Verwaltungsvereinbarung Länder - Bund)

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
F	Fräsmaschine (Kosy) und Sicherheitsvorrichtungen	Zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät z. B. für die berufsbezogene Ausbildung, wenn es sich um eine entsprechende digitale Fräsmaschine handelt. Digitale Simulationsmaschinen oder Steuerungsgeräte für klassische Maschinen sind ebenfalls zuwendungsfähig. Die „traditionelle“ Maschine jedoch nicht.	VwV 4.1 e)
G	Glasfaseranbindung	Zuwendungsfähig sofern es sich um ein zusammenhängendes (Schul-) Gelände handelt und die Vernetzung innerhalb des Schulgebäudes bzw. der Schulgebäude (mehrere Schulgebäude, Musikhaus, Turnhalle sollen vernetzt werden) handelt.	VwV 4.1 a)
G	Glasfaseranbindung: Stammschule mit entfernt liegender Außenstelle	Nicht zuwendungsfähig, da die beiden Gebäude sich nicht auf einem zusammenhängenden Gelände befinden. Hinweis: Nähere Informationen zum Breitbandausbau des Bundes können Sie beispielsweise abrufen unter: https://breitbandbuero.de/ bzw. https://atenekom.eu/project/bbb/	VwV 4.1 a)
H	Handwerksarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände oder Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.	VwV 4.3
H	Handy	Nicht zuwendungsfähig (dies gilt auch für faltbare Handys)	VwV 4.1 f)
H	Hort	Nicht zuwendungsfähig. Horträume sind keine Unterrichtsräume. Zuwendungsfähige Investitionen in doppelt oder gemischt genutzten Schulräumen sind zuwendungsfähig.	VwV 4.1
I	IT-Support, Wartung	Nicht zuwendungsfähig als schulische Maßnahme.	VwV 4.3

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
I	Interaktive Tafel	Zuwendungsfähig für Unterrichtsräume, nicht für Konferenzräume	VwV 4.1 d)
I	Internetauftritt der Schule	Nicht zuwendungsfähig. Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung	VwV 4.3
K	Kabelkanäle	Zuwendungsfähig als günstigere Alternative zu Unterputzleitungen (siehe auch Elektroarbeiten).	VwV 4.1 a)
L	LAN Kabel	Zuwendungsfähig im Bereich der Unterrichtsräume, nicht für den Verwaltungsbereich.	VwV 4.1 a)
L	Laptop	Als schulgebundenes Gerät zuwendungsfähig <u>nach</u> Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildenden Schulen Finanzierungsdeckel beachten.	VwV 4.1 f)
L	Laptopwagen	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör.	VwV 4.3
L	Lautsprecher	Zuwendungsfähig, wenn Bestandteil der Präsentationstechnik im Unterrichtsraum bzw. ggf. im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung	VwV 4.1 d) e)
L	Leasing	Nicht zuwendungsfähig - Leasingmodelle sind in Baden-Württemberg vollständig von der Förderung ausgenommen.	Kein Förderatbestand der VwV
L	Lernplattform	Nicht zuwendungsfähig. Plattformen zum Einsatz auf schulischem Server: siehe „Server“	VwV 4.1 b) bb)
M	Malerarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es um Maßnahmen der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände geht oder es sich um Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.	VwV 4.3

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
M	Medienentwicklungsplan	Nicht zuwendungsfähig, da Antragsvoraussetzung. Auch dann nicht zuwendungsfähig, wenn dafür externe Beratungsunternehmen hinzugezogen werden. Ohne einen Medienentwicklungsplan kann ein Antrag nicht bewilligt werden darf. Die Erstellung ist folglich nicht zuwendungsfähig.	VwV 7.2 e)
M	Messgeräte	Digitale Messgeräte und Sensoren für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind zuwendungsfähig als Arbeitsgerät für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung.	4.1 e)
M	Mietkauf	nicht zuwendungsfähig	Kein Förderatbestand der VwV
M	Mobile-Device-Management-Lösungen	Zuwendungsfähig. Software, die zur Nutzung geförderter Hardware (ähnlich Betriebssystem) erforderlich ist, ist zuwendungsfähig.	VwV 4.3
M	Mobile Endgeräte	Schulgebundene Notebooks, Tablets und Laptops sind zuwendungsfähig nach Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildende Schulen zusätzlich unter Einschränkungen im Investitionsvolumen.	VwV 4.1 f)
M	Monitore	Zuwendungsfähig (siehe Bildschirm) sofern im Unterrichtsraum (in Abgrenzung zum Lehrerzimmer und der Verwaltung).	VwV 4.1 d)
M	Mediensteuerung	Server für die Steuerung von Geräten, als Steuereinheiten für Interaktionsgeräte oder zum Beispiel als Lizenzen für die Steuerung im Sinne eines Devicemanagements bzw. eines Lehrkräftegeräts in einem PC-Raum.	VwV 4.1 b) VwV 4.1 d) VwV 4.3

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
N	Notebook	Als schulgebundenes Gerät zuwendungsfähig <u>nach</u> Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemeinbildende Schulen zusätzlich unter Einschränkungen im Investitionsvolumen.	VwV 4.1 f)
P	paedML	Nutzungslizenz nicht zuwendungsfähig. Hingegen ist die nötige Hardware für paedML zuwendungsfähig.	VwV 4.1
P	Personal Zuwendungsempfänger	nicht zuwendungsfähig	VwV 4.3
P	PC	Zuwendungsfähig sofern digitales Arbeitsgerät oder Steuerungsgerät für Präsentationstechnik, Gerät im Computerraum oder Gerät im Unterrichtsraum (z.B. Medienpunkt).	VwV 4.1 e) VwV 4.1 d)
P	Putz	Auf- und Unterputzverlegungen von zuwendungsfähigen Verkabelungen sind zuwendungsfähig. Je nach Aufwand und Sicherheitsanforderungen ist über die Ausführung zu entscheiden.	VwV 4.3
R	Robotik	Zuwendungsfähig (technisch-naturwissenschaftlich bzw. berufsbezogen)	VwV 4.1 e)
R	Router	Zuwendungsfähig	VwV 4.1 a)
S	Scanner	Zuwendungsfähig für Einsatz im Unterricht	VwV 4.1 d) VwV 4.1 e)
S	Server	Zuwendungsfähig in Form von Pufferserver für Bildungsmedien, sofern innerhalb von mindestens 12 Monaten nach Abschluss der sonstigen Maßnahmen ein Glasfaseranschluss von keinem Anbieter garantiert werden kann und als schulische Server zu sicheren Bereitstellung von Anwendungen und Daten notwendig.	VwV 4.1 b)

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
S	Smartphones	Nicht zuwendungsfähig (auch nicht als faltbares Modell)	VwV 4.1 f)
S	Software	Zuwendungsfähig, wenn die Software für die Nutzung der geförderten Hardware unmittelbar erforderlich ist (z. B. Betriebssystem, Virens Scanner, Firewall).	VwV 4.3
S	Support	Nicht zuwendungsfähig. Die Übernahme des Supports wird als Antragsvoraussetzung durch den Schulträger bescheinigt.	VwV 7.2 c)
T	Tablets	Als schulgebundenes Gerät zuwendungsfähig <u>nach</u> Herstellung grundlegender Infrastruktur. Für allgemein bildende Schulen bitte den Finanzierungsdeckel beachten.	VwV 4.1 f)
T	Tafel	Zuwendungsfähig, sofern als Präsentationsfläche oder mit Interaktionsfunktion im Unterrichtsraum.	VwV 4.1 d)
T	Tapezierarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme - sofern es sich um Maßnahme der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände handelt.	VwV 4.3
T	Tabletkoffer	Zuwendungsfähig als Bestandteil eines zuwendungsfähigen schulgebundenen Klassensatzes als Aufbewahrungs- und Transportzubehör. Die Tabletkoffer übernehmen die Funktion der Ladestation und des Anschlusses an das Mobile Device Management (MDM).	VwV 4.3
U	Unter Putz	Zuwendungsfähig sind Auf- und Unterputzverlegungen von zuwendungsfähigen Verkabelungen. Je nach Aufwand und Sicherheitsanforderungen ist über die Ausführung zu entscheiden.	VwV 4.3
U	USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung)	Technische Schutzmaßnahmen zur Absicherung bei Stromausfällen. Hier kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Sofern es sich um eine allgemeine Absicherung han-	VwV 4.3

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
		delt: nicht zuwendungsfähig. Zuwendungsfähig, wenn es sich als investive Begleitmaßnahme um einen Schutz von Geräten (z. B. Servern) handelt, die im Rahmen des DigitalPakts angeschafft wurden.	
V	Verkabelung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um eine Verkabelung (Netzwerkverkabelung) in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) handelt.	VwV 4.1 a)
V	Vernetzung	Zuwendungsfähig - sofern es sich um eine Vernetzung in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) für den pädagogischen Zweck (kein reines Verwaltungsnetz) handelt.	VwV 4.1 a)
V	Vernetzung - Folgearbeiten	Zuwendungsfähig - soweit es um die Vernetzung in bzw. zwischen Schulhäusern (sowie ggf. Turnhalle, Musikhaus) geht, sind auch Elektro-, Maler- und Bauarbeiten finanzierbar, die in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen.	VwV 4.3
V	Verwaltungsaufgaben: Geräte und Netze dafür	Nicht zuwendungsfähig. Die Übernahme des Supports wird als Antragsvoraussetzung durch den Schulträger bescheinigt.	VwV 7.2 c)
V	Verteiler	Zuwendungsfähig für das jeweilige Schulgelände	VwV 4.1 a)
V	VR-Brillen	Zuwendungsfähig im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung oder für den Bereich technisch-naturwissenschaftlicher Bildung sowie als Anzeige- und Interaktionsgeräte.	VwV 4.1 d) VwV 4.1 e)
W	Wartung, IT-Support	Nicht zuwendungsfähig. Die Übernahme des Supports wird als Antragsvoraussetzung durch den Schulträger bescheinigt.	VwV 7.2 c)
W	WLAN-Access-Points	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unter-	VwV 4.1 c)

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
		richt; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz.	
W	WLAN-Controller	Zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes für den Unterricht bzw. ein Lehrernetz für den Unterricht; nicht originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz	VwV 4.1 c)
W	Whiteboard	Zuwendungsfähig für Unterrichtsräume	VwV 4.1 d)
W	WLAN Ausleuchtung	Zuwendungsfähig, wenn z. B. Ingenieurbüro im Rahmen einer investiven Begleitmaßnahme eine Planung und Berechnung zur WLAN-Ausleuchtung vornimmt.	VwV 4.3
W	Wireless-Display-Technologien (Airplay)	Zuwendungsfähig als „Hilfsgerät“ in Bezug auf Anzeige- und Interaktionsgerät	VwV 4.1 d)
Z	Zubehör	Zuwendungsfähig, wenn es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt (z. B. Tabletswagen, Schutzhüllen für Tablets, elektronische Stifte, Tastaturen).	VwV 4.1 VwV 4.3